

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.1985

Geschäftszahl

85/18/0104

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/02/0037 E 9. September 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Das Fehlen des Tatbestandsmerkmals "als Zulassungsbesitzer" im Spruch eines Straferkenntnisses nach § 103 Abs 2 KFG belastet dieses mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes wegen Verstoßes gegen § 44a lit a VStG. (Hinweis E 30.6.1982, 81/03/0097).